Njira

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Njira besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die Unterstützung von Menschen am Rande der Gesellschaft sowie weiteren hilfsbedürftigen Menschen.
- ² Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

II. Mitgliedschaft

3. Arten von Mitgliedschaften

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) <u>Einzelmitglieder</u> sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- b) <u>Kollektivmitglieder</u> sind juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- c) <u>Gönner*innen-Einzelmitglieder</u> sind natürliche Personen, welche den Verein in besonderem Masse finanziell unterstützen.
- d) <u>Gönner*innen-Kollektivmitglieder</u> sind juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche den Verein in besonderem Masse finanziell unterstützen.
- e) Natürlichen Personen, die sich in aussergewöhnlichem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die lebenslängliche Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4. Rechte der Mitglieder

¹ Natürliche Personen haben das Stimm- und Wahlrecht und können sich in ein Organ von Njira gemäss Art. 13 wählen lassen. Sie haben alle je eine Stimme, unabhängig von ihrer Mitgliederkategorie.

Statuten Njira 1 / 6

5. Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) den Zweck von Njira zu unterstützen
 - b) die Statuten zu achten
 - c) den Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen

6. Aufnahme von Mitgliedern

¹ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) Bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung derselben

8. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

² Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, ausbleibende Bezahlung des Mitgliederbeitrags etc.) ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

9. Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Statuten Njira 2 / 6

² Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie haben eine Stimme, unabhängig von ihrer Grösse.

³ Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Geschäfte vorzuschlagen und zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen.

III. Finanzielles

10. Finanzierung

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere aus
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Tätigkeiten
 - c) Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
 - d) Spenden und Zuwendungen aller Art

11. Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

12. Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

13. Organe des Vereins

- ¹ Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle
 - d) Optional: Geschäftsstelle

14. Mitgliederversammlung

- ¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- ² Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und teilt den Mitgliedern das Datum mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit.
- ³ Anträge (Traktandenpunkte/Geschäfte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ⁴ Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern vom Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- ⁵ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Es gilt im Übrigen dasselbe Verfahren wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Statuten Njira 3 / 6

- ⁶ Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Revisionsstelle
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (gültig für das laufende Geschäftsjahr)
 - i) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - I) Änderung der Statuten
 - m) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- ⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ⁸ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- ⁹ Änderungen der Statuten sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ¹⁰ Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- ¹¹ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

15. Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- ² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden von Mitgliedern
 - e) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Statuten Njira 4 / 6

- h) Allfällige Einsetzung einer Geschäftsstelle und Wahl eines Geschäftsleiters
- i) Anstellung oder Beauftragung weiterer Personen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung
- ⁴ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ⁵ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- ⁶ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ⁷ Auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied können allfällige stimmenlose Beisitzer von einzelnen Traktanden der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.
- ⁸ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wird an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf ein Ersatzmitglied gewählt.
- ⁹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

16. Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt ein Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- ² Der Rechnungsrevisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- ³ Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

17. Geschäftsstelle

- ¹ Der Verein kann eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsleiters führen.
- ² Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt und steht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein.
- ³ Das Tätigkeitsgebiet der Geschäftsleitung wird vom Vorstand definiert.
- ⁴ Die Geschäftsleitung hat stimmenlosen Beisitz an den Vorstandssitzungen.

18. Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- ² Der Vorstand kann davon abweichende Zeichnungsberechtigungen festlegen und auch Personen ausserhalb des Vorstands eine Vollmacht mit Zeichnungsberechtigung ausstellen.

Statuten Njira 5 / 6

19. Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

٧. Schlussbestimmungen

20. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11.03.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

(Ressortverantwortliche Vereinsorganisation)

Zorich 11.3.21
Datum

(Ressortverantwortlicher Vereinsorganisation)

Statuten Njira 6/6